



Verwaltungskostensatzung der Stadt Oberlungwitz vom 26.06.2024

Bekanntmachung: Amtsblatt der Stadt Oberlungwitz 07/2024

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird für Funktions- und Personenbezeichnungen die männliche Form gebraucht. Die Hauptsatzung bezieht sich jedoch auf alle Geschlechter, somit sollte in der Praxis diejenige Form angewendet werden, die der tatsächlichen Besetzung oder der jeweils handelnden Person entspricht.

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und 3 sowie § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 09. März 2018 in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 05. April 2019 hat der Stadtrat der Stadt Oberlungwitz am 28.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Stadt Oberlungwitz erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
 1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Auslagen im Sinne des § 7 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr im Kostenverzeichnis ist nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen

die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, zu bemessen. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur Leistung stehen. Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer, sofern nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Die Gebühren sind durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentlich-rechtliche Leistung bezieht (Wertgebühren), nach dem Zeitaufwand der öffentlich-rechtlichen Leistung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühren) zu bestimmen.
- (3) Amtshandlungen sind auch dann verwaltungskostenpflichtig, wenn sie nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind. In diesen Fällen wird eine Gebühr erhoben, die nach dem Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine Amtshandlung, wird eine Gebühr bis zu 50.000,00 EUR erhoben.
- (4) Die Mindestgebühr beträgt 10,00 EUR, sofern im Kostenverzeichnis nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 4 Entstehung der Kosten

- (1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung, mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs und zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt. Bedarf die öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.
- (2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.

§ 5 Fälligkeit der Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch einen Vertrag geregelt ist.

§ 6 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen gelten die Vorschriften des § 32 SächsKomHVO.

§ 7 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:
1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
 2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
 3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.
- (3) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (4) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8 Schreibauslagen

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 9 Umsatzsteuer

Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 10 Anwendung des SächsVwKG

Gemäß § 8a Abs. 2 SächsKAG finden abweichend von den §§ 3 bis 4 SächsKAG die §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 11 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Oberlungwitz vom 19. Dezember 2001 außer Kraft.

Oberlungwitz, den 26.06.2024

Hetzel
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Oberlungwitz

- Kostenverzeichnis -

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in €
1.	Allgemeine Amtshandlung	
1.1	Einsichtgewährung, Auskünfte	
1.1.1	Einsichtgewährung in Akten, Karteien, Register und amtliche Bücher, wenn diese nicht öffentlich ausgelegt sind und soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1,00 je Akte oder Buch; mindestens 10,00 Euro
1.1.2	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen	10,00 bis 250,00
1.1.3	Erste Kopie nach Artikel 15 Abs. 3 DSGVO	kostenfrei
1.2	Überlassung von Akten	
1.2.1	Für die Verfolgung rechtlicher Interessen und Ansprüche	15,00 bis 75,00
1.3	Fristverlängerung	
1.3.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 Prozent bis 25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr; mindestens 10,00
1.3.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	10,00 bis 40,00
1.4	Erteilung einer Zweitschrift	10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr; mindestens 10; ist die Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite; mindestens 10,00
1.5	Beglaubigungen, Bestätigungen	
1.5.1	amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	je Seite 0,75; mindestens 10,00; höchstens 15,00
1.5.2	Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Fotokopien usw. mit dem Original	je Seite 0,75; mindestens 10,00; höchstens 15,00



STADT OBERLUNGWITZ

LANDKREIS ZWICKAU

1.6	Bescheinigungen/ Zeugnisse (amtlich festgesetzte Tatsache, z. B. Bürger der Gemeinde zu sein), (Ausweise aller Art usw.; auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	10,00 bis 70,00
2.	Schreibauslagen	
2.1	Bereitstellung von Vervielfältigungen (Abschriften oder Ausfertigungen) in Papierform	
2.1.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten in schwarz-weiß - im Format DIN A4 - im Format DIN A3 - im größeren Format als DIN A3 in Farbe - im Format DIN A4 - im Format DIN A3 - im größeren Format als DIN A3	0,50 je Seite 0,75 je Seite 1,00 je Seite 1,00 je Seite 1,25 je Seite 1,50 je Seite
2.1.2	für jede weitere Seite in schwarz-weiß - im Format DIN A4 - im Format DIN A3 - in größerem Format als DIN A3 in Farbe - im Format DIN A4 - im Format DIN A3 - in größerem Format als DIN A3	0,15 je Seite 0,25 je Seite 0,35 je Seite 0,40 je Seite 0,50 je Seite 0,60 je Seite
2.1.3	für Lehr-, Studienarbeiten und/ oder ähnliche Zwecke in schwarz-weiß - im Format DIN A4 - im Format DIN A3 - in größerem Format als DIN A3 in Farbe - im Format DIN A4 - im Format DIN A3 - in größerem Format als DIN A3 <i>Anmerkung zu den Tarifstellen 2.1.1 bis 2.1.3: angefangene Seiten werden voll berechnet.</i>	0,05 je Seite 0,10 je Seite 0,15 je Seite 0,10 je Seite 0,15 je Seite 0,20 je Seite
2.1.4	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer zu vervielfältigenden Urkunde sind als Auslagen nach § 13 Abs. 1 SächsVwKG zu erheben.	
2.2	Bereitstellung von Vervielfältigungen Abschriften oder Ausfertigungen in elektronischer Form	
2.2.1	sofern die Datei bereits in elektronischer Form vorhanden ist	1,50 je Datei
2.2.2	soweit zur Bereitstellung einer Vervielfältigung in elektronischer Form Dokumente zuvor von der Papierform in die elektronische Form übertragen werden müssen	wie Tarifstelle 2.1.1 für Vervielfältigungen in schwarz-weiß
2.2.3	sofern die Datei auf einem Datenträger versandt wird	5,00 je Datenträger



STADT OBERLUNGWITZ

LANDKREIS ZWICKAU

2.3	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Die Schreibauslagen nach der Tarifstelle 2 können bis auf das Fünffache erhöht werden.
2.4	Bereitstellung gegenüber in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 SächsVwKG genannten juristischen Personen § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SächsVwKG findet entsprechende Anwendung	schreibauslagenfrei
3.	Fachabteilung Kämmereiamt	
3.1	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00
3.2	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei
3.3	Amtshilfe bei Amtshandlungen	10,00
4.	Fachabteilung Melde- und Personenstandswesen	
4.1	Ausstellen eines Wohnberechtigungsscheines	5,00
4.2	Befreiung von der Ausweispflicht	Kostenberechnung erfolgt nach Aufwand
4.3	einfache Melderegisterauskunft	
4.3.1	mündliche Auskunft nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG	10,00 je Betroffenen
4.3.2	schriftliche Auskunft nach § 44 Abs. 1 BMG und elektronische Auskunft auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern nach § 49 Abs. 1 BMG	14,00 je Betroffenen
4.4	erweiterte Melderegisterauskunft	
4.4.1	schriftliche Auskunft	25,00 je Betroffenen
5.	Fachabteilung Öffentliche Ordnung/ Gewerbe	
5.1	Fundsachen	
5.1.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	Berechnungsgrundlage ist der Sach- und Zeitwert bei Abgabe
5.1.1.1	bis zu einem Wert von 500 €	3 Prozent des Sach- und Zeitwertes, mindestens 10,00
5.1.1.2	bei einem Wert von 500 €	3 Prozent von 500,00 zzgl. 2 Prozent des Mehrwertes
5.1.1.3	bei der Verwahrung durch Dritte	tatsächliche Kosten
5.1.1.4	bei Tieren	3 Prozent des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten



STADT OBERLUNGWITZ

LANDKREIS ZWICKAU

5.2	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	5,00 bis 500,00
5.3	nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Nummer 5.2	5,00 bis 250,00
5.4	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	5,00 bis 250,00
5.5	Genehmigung Traditionsfeuer	50,00
5.6	Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	13,00
5.7	Erteilung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 GewO	
5.7.1	Gewerbeanmeldung	
	- Einzelunternehmen	50,00
	- jur. Person	70,00
5.7.2	Gewerbeummeldung	
	- Einzelunternehmen	35,00
	- jur. Person	50,00
5.7.3	Gewerbeabmeldung	
	- Einzelunternehmen	25,00
	- jur. Person	30,00
5.8	Erteilung einer Bescheinigung über den Empfang einer Anzeige nach § 2 Abs. 2 SächsGastG (vorübergehendes Gaststättengewerbe)	
	- erster Tag	30,00
	- jeder weiterer Tag	10,00 (gesamt max. 70)
5.9	Erteilung einer Bescheinigung nach § 2 Abs. 1 Satz 5 SächsGastG i. V. m. § 15 Abs. 1 GewO (Eröffnung Gaststätte)	
	- ohne Alkoholausschank	50,00
	- mit Alkoholausschank	100,00
5.10	Anzeige öffentliches Vergnügen	50,00
6.	Fachabteilung Bauamt	
	<i>Sachgebiet Bauwesen</i>	
6.1.	Erteilung eines Negativzeugnisses (Vorkaufsrecht) gem. §§ 24 bis 28 BauGB	15,00
6.2	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei
6.3	Hausnummernvergabe	15,00



STADT OBERLUNGWITZ

LANDKREIS ZWICKAU

6.4	Entscheidung über die Genehmigung der Herstellung einer Grundstücks- oder Baustellenzufahrt	20,00
6.5	Nutzung von Bauakten zur Anfertigung von Kopien <ul style="list-style-type: none">- einfache Skizzen und Zeichnungen- komplexe Zeichnungen (Risse, Schnitte, Ansichten u. ä.)- Schriftverkehr und Bescheide	je Blatt 2,50 bis 10,00 10,00 bis 60,00 1,50 bis 5,00
<i>Sachgebiet Umwelt/ Naturschutz</i>		
6.6	Erteilung einer Genehmigung zur Fällung bzw. Rodung von Bäumen	Kostenfrei
6.7	Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG <ul style="list-style-type: none">- 1. Baum- jeder weitere Baum	20,00 5,00
6.8	Bearbeitung Ordnungswidrigkeit nach § 12 Gehölzschutzsatzung	20,00